

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2014/14

7. April 2014

Original: Englisch

RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

Thema: Interpretation des neuen Unterabschnitts 1.6.3.40 RID

Antrag Schwedens

1. Der Unterabschnitt 1.6.3.40 lautet wie folgt:

"1.6.3.40 Für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 darf die in der bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin für vor dem 1. Juli 2011 gebaute Kesselwagen verwendet werden."

In der Ausgabe 2015 des RID wird diesem Unterabschnitt der folgende neue zweite Unterabsatz hinzugefügt:

"Darüber hinaus muss in diesem Fall die für diese Stoffe in der ab dem 1. Januar 2015 anwendbaren Spalte 13 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Sondervorschrift TE 25 nicht angewendet werden."

2. Dies hat mehrere Fragen aufgeworfen:

- Braucht die Sondervorschrift TE 25 nur bei den im ersten Unterabsatz angegebenen UN-Nummern, denen die Sondervorschrift TE 25 bereits in der Spalte (13) zugeordnet ist, nicht angewendet zu werden oder

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- gilt sie auch für die UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1580, 3381, 3383, 3385, 3387, 3389, 3488 und 3490 und
 - gilt die Freistellung von der Sondervorschrift TE 25 auch noch nach 2017, nachdem im neuen zweiten Unterabsatz im Gegensatz zum Bericht über die letzte Tagung der ständigen Arbeitsgruppe keine zeitliche Begrenzung festgelegt ist?
3. Schweden ist der Ansicht, dass der Bericht präziser ist als der angenommene Text. Könnte der vorgeschlagene Text fehlinterpretiert werden?
4. Auszug aus dem Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2013-A:
- "58. Mit seinem Dokument 2013/2 regt das Sekretariat an, die bereits für die Ausgabe 2007 des RID getroffene Entscheidung, die Sondervorschrift TE 25 allen Stoffen zuzuordnen, denen in Spalte 12 der Tabelle A in Kapitel 3.2 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist, auch für inhalationstoxische Stoffe nachzuholen, für die diese Tankcodierungen seit 2011 ebenfalls gelten.
59. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag des Sekretariats einschließlich einer Ergänzung in der Übergangsvorschrift 1.6.3.40, die vor dem 1. Juli 2011 gebaute Kesselwagen für inhalationstoxische Stoffe von der Anwendung der Sondervorschrift TE 25 bis zum 31. Dezember 2016 befreit, an (siehe Anlage I)."
-